

## **Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Waren (Müritz)**

### Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GVBL M-V S. 687) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBL. M-V S. 410), hat die Stadtvertreterversammlung am 17.03.2010 folgende Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Waren (Müritz) erlassen:

### § 1 Allgemeines

1. Die Stadt Waren (Müritz) stellt ihren Nutzern die städtischen Sporthallen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
2. Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

### § 2 Nutzer und Besucher

1. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die in den Sporthallen selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Sport treiben lassen.
2. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sporthallen für nicht sportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

### § 3 Nutzung

1. Die Sporthallen dürfen nur auf Grund einer Zulassung durch die Stadt Waren (Müritz) genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlichen Vertrages. Diese kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
2. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch besteht nicht.
3. Die Zulassung kann an mindestens 18 Jahre alte natürliche oder juristische Personen erteilt werden.
4. Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

#### § 4 Nutzungseinschränkungen

1. Die Zulassung zur Nutzung der Sporthallen kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Sporthallen beschränkt werden, wenn dies
  - a) für schulische Veranstaltungen,
  - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeitenerforderlich ist.

#### § 5 Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzer gegen die Satzung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Zulassung sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Waren (Müritz) verstoßen.
2. Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

#### § 6 Pflegerische Behandlung der Anlagen

1. Die Nutzer haben die Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pflegerisch zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
2. Die Geräte dürfen aus den Sporthallen nicht entfernt werden.
3. Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt.

#### § 7 Veränderungen an den Sporthallen

1. Änderungen der Sporthallen z.B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschlüsse sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Waren (Müritz) zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

#### § 8 Verantwortungs- und Kontrollpersonal

1. Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtsführende Person zu bestellen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
2. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Sporthallen vom Nutzer und Besucher ordnungsgemäß benutzt werden.

§ 9  
Räumung der Sporthallen

1. Der Nutzer hat die Sporthallen mit allen dazugehörenden Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Zulassung zu räumen und an den Beauftragten der Stadt Waren (Müritz) zu übergeben.
2. Der Nutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.

§ 10  
Verhalten der Nutzer und Besucher

1. Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Sporthallen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
2. Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
  - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
  - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
  - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sporthallen zu vermuten ist.
3. Für Sporthallen gilt folgendes:  
Die Spielfelder der Sporthallen dürfen nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.

§ 11  
Kraftfahrzeuge und Fahrräder

1. Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
2. Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in den Hallen und den Nebenräumen erlaubt.

§ 12  
Werbung

Werbung in und an den Sporthallen ist nur mit Zustimmung der Stadt Waren (Müritz) zulässig.

### § 13 Hausrecht

1. Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in den Sporthallen eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus den Sporthallen verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.
2. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Sporthallenverweis geführt haben, kann Personen das Betreten der Sporthallen auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die Stadt Waren (Müritz) untersagt werden.

### § 14 Haftung

1. Die Stadt Waren (Müritz) übernimmt keine Haftung für die durch die Benutzung entstandenen Schäden gegenüber dem Nutzer.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Waren (Müritz) von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.
3. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Waren (Müritz) als Grundstückseigentümer für den sichern Bauzustand gem. § 836 BGB.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Waren (Müritz) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.
5. Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

### § 15 Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Der Nutzer der Sporthallen ist gebührenpflichtig.
2. Gebührenschuldner ist
  - a) der Nutzer der Sporthallen oder
  - b) derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erteilt wird.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 16 Gebührensatz

Für die Nutzung der städtischen Sporthallen wird eine Gebühr nach der jeweiligen Gebührentabelle erhoben.  
Der Gebührensatz ist in der Anlage 1 – Gebührentabelle festgelegt.  
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 17  
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum  
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung.  
Die Zahlungsfälligkeit entsteht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids.  
Der Gebührenbescheid kann mit der Zulassung erfolgen.
2. Wird eine Zulassung nach § 4 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.
3. Wird eine Zulassung nach § 5 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage mit ihrer Bekanntgabe im Warener Wochenblatt in Kraft.

Waren (Müritz), den 23.03.2010

Der Bürgermeister